



## Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

1 V 1408/21

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]  
[REDACTED]
4. [REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, [REDACTED]

– Antragsgegnerin –

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Bauer als Einzelrichter am 10. September 2021 beschlossen:

**Unter Abänderung der entgegenstehenden Beschlüsse des entscheidenden Gerichts wird die aufschiebende Wirkung der Klage**

**1 K 1300/20 gegen den Bescheid des Bundesamts vom 12.6.2020 angeordnet.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin**

**Der Gegenstandswert wird auf 4000,00 Euro festgesetzt.**

## **Gründe**

Die Antragsteller begehren einstweiligen Rechtsschutz zu ihrer Klage, mit der sie sich gegen die Ablehnung ihres Asylbegehrens als Zweitantrag wehren, nachdem sie in Dänemark erfolglos Asyl beantragt hatten.

Dem Antrag ist nach § 80 Abs. 7 VwGO stattzugeben, weil ernstliche Zweifel an der rechtmäßigen Bescheidung des Asylbegehrens bestehen (§ 36 Abs. 4 AsylG).

Die Antragsgegnerin hat sich dabei auf § 71a AsylG gestützt. Danach wird, wenn bereits ein Asylverfahren in einem anderen EU-Land erfolglos abgeschlossen wurde, ein weiteres Verfahren in Deutschland nur durchgeführt, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

Die Vorschrift geht auf Art. 33 Abs. 2 lit. d der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes zurück (Verfahrensrichtlinie). Danach können die Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig betrachten, wenn es sich um einen Folgeantrag handelt, bei dem keine neuen Umstände oder Erkenntnisse zu der Frage, ob der Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind. Ein solcher Folgeantrag ist in Art 2 q) Qualifikationsrichtlinie definiert als Antrag auf internationalen Schutz, der nach Erlass einer bestandskräftigen Entscheidung über einen früheren Antrag gestellt wird. Die bestandskräftige Entscheidung ist in Art 2 e) Qualifikationsrichtlinie definiert als eine Entscheidung darüber, ob einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gemäß der Richtlinie 2011/95/EU die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen ist.

Eine solche Entscheidung ist in Dänemark ersichtlich nicht getroffen worden (vgl. VG Bremen, Beschluss vom 09. August 2021 – 5 V 1297/21 –, Rn. 28 ff., juris m.w.N.). Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks sind die Vorschriften des Dritten Teils Titel V des Vertrags, u.a. zur

Politik im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderungspolitik (Titel V -insb. Kap 2 EUV-), nach diesem Titel beschlossene Maßnahmen sowie Entscheidungen des Europäischen Gerichtshof, in denen solche Vorschriften ausgelegt werden, für Dänemark nicht bindend oder anwendbar. Dem entsprechend beteiligt sich Dänemark nach dem 59. Erwägungsgrund der Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU und dem 51. Erwägungsgrund der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU nicht an der Annahme dieser Richtlinien und ist weder durch diese Richtlinien gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

Der dargestellte eindeutige Wortlaut der Verfahrensrichtlinie wirft zumindest ernstliche Zweifel an der Behandlung des Asylbegehrens der Antragsteller als Zweitantrag auf, die durch teleologische Überlegungen nicht ohne Weiteres ausgeräumt werden können. Zwar gilt die Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedsstaat im Einklang mit den Erfordernissen des europäischen Rechts steht (EuGH, U.v. 21.12.2011, C 411/10 u.a., juris Rn. 75 ff.; OVG Bremen, U.v. 3.11.2020, 1 LB 327/19 m.w.N). Jedoch hat der Europäische Gerichtshof für Zweitanträge nach einem Asylverfahren in Norwegen als Drittstaat entscheiden, dass es auf die Frage, ob das nationale Recht ein der Richtlinie 2011/95 gleichwertiges Schutzniveau vorsieht, nicht ankommt. Auch aus der Tatsache, dass ein Flüchtling nach der Dublin III VO in den erstentscheidenden Staat zurückgeführt werden kann, kann demnach nicht abgeleitet werden, dass ein weiteres Asylbegehren in einem anderen Staat als Folgeantrag behandelt werden darf (EuGH, U.v. 20.5.2021, C-8/20, Rn. 43 ff.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gegenstandswertfestsetzung beruht auf § 30 RVG.

## **Hinweis**

Dieser Beschluss ist nach § 80 AsylG nicht anfechtbar.

Dr. Bauer